Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 223/2014

Sitzung vom 26. November 2014

1232. Anfrage (Gewähr der einwandfreien Geschäftsführung in der Universitätsleitung)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 8. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Juli 2014 wurde dem Rektor der Universität Zürich ein Gesuch um Kostengutsprache nach § 32 Personalgesetz (und § 20 Vollzugs-VO zum Personalgesetz sowie § 11 Universitätsgesetz und § 2 Personal-VO des Universitätsrats) gestellt. Eine Reaktion erfolgte nicht. Am 12. August 2014 wurde die Eingabe vom Gesuchsteller abgemahnt. Mit einem auf den 22. August 2014 datierten Schreiben, das beim Empfänger nach 10 Tagen am 1. September 2014 eingegangen ist, stellte der Rektor eine Gesuchsantwort auf Mitte September 2014 in Aussicht, weil für «die Vorbereitung der Antwort, die einiger juristischer Abklärungen bedarf», noch Zeit benötigt werde.

Die Kostengutsprachen nach den genannten Bestimmungen sind ein Anwendungsfall der Treue- und Fürsorgepflichten des Kantons Zürich gegenüber seinen Mitarbeitern, die in eine rechtliche Auseinandersetzung hineingezogen werden, und zwar auch dann, wenn der Kanton Zürich als Gegenpartei auftritt (§ 20 Abs. 2 Vollzugs-VO zum Personalgesetz). Liegen Pflichtverletzungen vor, kann der Mitarbeiter zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden (§ 20 Abs. 3 Vollzugs-VO zum Personalgesetz). Daraus erhellt, dass nach der gesetzlichen Systematik rasch Kostengutsprache erteilt und geleistet wird und erst später nach umfassenden Abklärungen über eine Rückforderung entschieden wird.

Die meisten Gemeinden kennen ähnliche Regelungen. Erfahrungsgemäss werden die Kostengutsprachen von kommunalen und kantonalen Stellen innert Tagen erteilt, was auch nach dem Zweck der Norm, nämlich dem Schutz des Mitarbeiters, nötig ist. Die von der Universität Zürich beanspruchte Reaktions- und Bearbeitungszeit und der Umstand, dass sie ohne Mahnung nicht reagiert hatte, lassen Zweifel aufkommen, ob die Universitätsleitung (immer noch nicht) die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Gesuche um Kostengutsprache werden pro Jahr im Mittel gestellt?
2. Wie lange brauchen üblicherweise die kantonalen Stellen, um die Kostengutsprache zu erteilen?
3. Hatte es in den letzten 5 Jahren Fälle gegeben, in denen Gesuche um Kostengutsprache wochen- und monatelange juristische Abklärungen erforderlich gemacht hätten? Falls ja: wie viele in welchen Direktionen und wie lange dauerten die Abklärungen?
4. Dem Rektor steht ein Rechtsdienst zur Verfügung, der von einem Rechtsanwalt (lic. iur. Sven Akeret) geleitet wird. In der Universitätsleitung sitzt ebenfalls der Personaldirektor (Stefan Schnyder), der im Umgang mit personalrechtlichen Fragen bewandert sein sollte. In der Universitätsleitung sitzt auch der Prorektor RWW (Prof. Dr. Christian Schwarzenegger) als Inhaber eines juristischen Lehrstuhls, der eigentlich ebenfalls kurzfristig Stellung nehmen können müsste. Trotzdem dauert es inakzeptabel lange. Hat der Universitätsrat im Rahmen seiner Aufsicht die Qualität der juristischen Beratung in der Universitätsleitung geprüft?
5. In ihrem Bericht vom 5. Juni 2014 hält die ABG fest, der vormalige Rektor sei zu Regierungsrätin Aeppli zur Befehlsausgabe zitiert worden. Ferner habe er am Tag darauf Regierungsrätin Aeppli den Vollzugsentscheid telefonisch übermittelt. So entsteht der Eindruck, der Rektor werde an der kurzen Leine gehalten und müsse artig fragen, bevor er darf. Ist das der Grund dafür, dass es 10 Tage zwischen Datierung und Eingang des Briefes gedauert hat? Kann die zögerliche Zustellung sonst plausibel erklärt werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gemäss § 11 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen für das Universitätspersonal. Die Personalverordnung der Universität kann davon abweichende Regelungen vorsehen. Die Per-

sonalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (LS 415.21) sieht zur Frage der Kostengutsprache jedoch keine abweichende Regelung vor. Demnach ist das für das Staatspersonal geltende Recht anwendbar.

§ 32 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) regelt den Schutz der Staatsangestellten vor ungerechtfertigten Angriffen. Eine Übernahme der Kosten für deren Rechtsschutz ist nur vorgesehen, wenn Angestellte im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist. Die Einzelheit dazu regelt § 20 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111).

Die Übernahme der Anwaltskosten einer oder eines Angestellten, die bzw. der einen Rechtsstreit gegen den Staat austrägt, wird nach dem klaren Wortlaut von § 32 PG nicht erfasst. Auch die Weisung (vgl. ABl 1996, 1107, S. 1177) hebt unmissverständlich hervor, dass «… eine Kostenübernahme dann nicht in Frage kommt, wenn Angestellte gegen den Staat als Arbeitgeber vorgehen.» Eine Übernahme der Anwaltskosten durch den Kanton ist demnach ausgeschlossen; beim Obsiegen von Angestellten im Prozess gegen den Staat steht ihnen eine Parteientschädigung gemäss dem anwendbaren Prozessrecht zu.

Die Bestimmung von § 20 Abs. 2 VVO regelt nach konstanter Praxis einzig die Entschädigung der Angestellten, denen im Rahmen einer Administrativuntersuchung keine schuldhafte Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

Durchschnittlich werden in der kantonalen Verwaltung und den Hochschulen gestützt auf § 32 PG jährlich zwischen 20 und 30 Gesuche um Kostengutsprache gestellt. Über die entsprechenden Gesuche wird von den zuständigen Stellen innert weniger Wochen entschieden.

Zu Fragen 4 und 5:

Das der Anfrage zugrunde liegende Rechtsverfahren wurde im September 2012 eingeleitet. Ein Gesuch um Kostengutsprache wurde erst eineinhalb Jahre später gestellt. Dieser zeitliche Ablauf zeigt, dass der Gesuchsteller selber keine Eile damit hatte. Im vorliegenden Fall waren zudem rechtliche Abklärungen nötig. Ferner befassten sich mehrere Personen an der Universität mit dem Gesuch, was aufgrund von Abwesenheiten in den Sommerferien einige Zeit in Anspruch nahm. Weder der Universitätsrat noch die Bildungsdirektion waren in diese Abklärungen einbezogen. Die Universitätsleitung hat mit Verfügung vom 5. September 2014 das Gesuch um Kostengutsprache abgewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi